

Gemeinde Hüttikon

Protokoll der Gemeindeversammlung

Datum	Dienstag 17.09.2024, 20:00 - 20:40 Uhr
Ort	Turnhalle Rotflue Dänikon
Vorsitz	Beatrice Derrer, Gemeindepräsidentin
Stimmberechtigte	58
Nicht Stimm- berechtigte	3
Stimmenzähler/in	Urs Saaler, Hägelstrasse 12, 8115 Hüttikon Rosmarie Sacchet, Chriesbaumstrasse 16, 8115 Hüttikon
Protokoll	Claudia Santos, Gemeindeschreiberin

Traktanden

1. Politische Gemeinde Hüttikon, Asylunterkunft, Anschaffung Modulbau, Verpflichtungskredit
 2. Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz
-

Geschäftsordnung	Gegen die vorliegende Traktandenliste wird seitens der Gemeindeversammlung kein Einwand erhoben.
Geschäftsführung	Gegen die Geschäftsführung und die Führung der Abstimmungen wird seitens der Gemeindeversammlung kein Einwand erhoben.
Einladung	Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung mit Traktandenliste im Furttaler rechtzeitig publiziert wurde.
Aktenauflage	Die Akten und Anträge lagen in Anlehnung an § 18 Gemeindegesetz während den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung vier Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht zur Gemeindeversammlung wurde zwei Wochen vor der Versammlung am Schalter der Gemeindeverwaltung und im Internet unter www.huettikon.ch den stimmberechtigten Personen zur Verfügung gestellt sowie durch die Post an die Abonnenten verteilt.

36 13.13.20 Unterkünfte
Politische Gemeinde Hüttikon, Asylunterkunft, Anschaffung Modulbau, Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Asylpolitik in der Schweiz wird in erster Linie auf Bundesebene geregelt und orientiert sich an den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonventionen. Geflüchtete Personen werden in einem ersten Schritt in den Bundesasylzentren aufgenommen, wo sie maximal 90 Tage bleiben. Nach einem gesetzlich definierten Schlüssel werden die asylsuchenden Personen auf die Kantone verteilt, die zusammen mit den Gemeinden für die Unterbringung und Betreuung verantwortlich sind. Die Zuweisung der Personen an die Gemeinden erfolgt durch den Kanton gemäss von ihm beschlossener Aufnahmequote. Die Gemeinden erhalten eine Entschädigung mit einem Fixbetrag pro asylsuchende Person mit welchem die anfallenden Kosten in etwa gedeckt werden sollen.

Aufnahmequote Kanton Zürich

Im Januar 2024 erhöhte der Kanton Zürich die Aufnahmequote per 1. Juli 2024 auf 1,6%. Die Zürcher Gemeinden sind demnach verpflichtet, pro tausend Einwohner und Einwohnerinnen 16 Personen aufzunehmen. Prognosen für den Asylbereich zu erstellen sind schwierig, doch ist ein weiterer Anstieg aufgrund anhaltender Kriege und globaler Krisensituationen zu erwarten.

Unterbringung von Asylsuchenden in Hüttikon

Die Zuweisungsquote von 1,6 % entspricht in Hüttikon 16 Personen, von diesen benötigen (Stand heute) 5 Personen per sofort eine neue Unterkunft. Aktuell braucht die Gemeinde Hüttikon neuen Wohnraum für insgesamt 11 Personen. Zurzeit besteht ein akuter Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten; die bestehenden gemieteten Wohnungen reichen dafür bei weitem nicht aus. Die eigenen Möglichkeiten sind voll ausgeschöpft und auch der freie Wohnungsmarkt kann den Bedarf nicht decken. Um die gesetzlichen Vorgaben zur Aufnahmequote zu erfüllen, bedarf es dringend an zusätzlichem Wohnraum.

Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat im Frühjahr 2024 die Planung für den Neubau einer Asylunterkunft aufgenommen.

Standortwahl

Der Gemeinderat hat verschiedene im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstücke als Option geprüft. Aufgrund der Lage sowie der in naher Zukunft geplanten Bauten hat der Gemeinderat die Absicht einen Modulbau auf dem Grundstück Kat.-Nr. 685 (hinter dem Werk- bzw. alten Feuerwehrgebäude) zu realisieren. Das Grundstück ist flach, die Feinerschliessung sowie die vorgefertigten Modulbauten können kostengünstig realisiert und erstellt werden.

Projektplanung und Verpflichtungskredit

Der Gemeinderat beauftragte die Gemeindeverwaltung zusammen mit dem Gemeindeingenieurbüro EFP AG und dem Architekturbüro Thalmann Steger Architekten AG mit der Projektplanung und der Zusammenstellung einer Grobkostenschätzung.

Projekt

Geplant ist ein Modulbau mit zwei Wohneinheiten und acht Zimmern. Es können 12 bis max. 16 Personen untergebracht werden. Ein Erweiterungsbau auf dem Grundstück ist möglich, da es sich um einen Modulbau handelt und auch der entsprechende Platz sichergestellt ist. Das Baugesuch zum ausgearbeiteten Bauprojekt wurde eingereicht und kann im Rahmen der Akteneinführung für die Gemeindeversammlung mit entsprechenden Plänen eingesehen werden (Grundrisse, Schnitte, Ansichten).

Verpflichtungskredit

Für die Realisierung des vorgesehenen Projekts wurden die folgenden Beiträge als Kostenschätzung ermittelt:

Grundstückskosten	Fr.	0.00
Planung und Erschliessung (Werkleitungen ausserhalb Gebäude)	Fr.	60'000.00
Gebäude inkl. Honorare (inkl. Elektroinstallationen, Ausarbeitung Baubewilligung und Nebenarbeiten)	Fr.	380'000.00
Umgebung	Fr.	58'000.00
Gebühren und Nebenkosten	Fr.	25'000.00
Reserve	Fr.	25'000.00
Total Verpflichtungskredit (inkl. 8.1% MwSt.)	Fr.	<u>548'000.00</u>

Erwägungen

Der Gemeinderat hat sich bewusst für ein Modulbau-Provisorium entschieden. Eine dauerhafte Baute kommt aktuell nicht in Frage, weil bei einem Holzelement- oder Massivbau die Baukosten deutlich höher wären. Zudem kann die Abschreibung eines Modulbau-Provisoriums über zehn Jahre erfolgen, fixe Hochbauten hingegen werden über 33 Jahre abgeschrieben. Der Gemeinderat geht davon aus, dass der vorgesehene Bau im Zeitraum von zehn Jahren wegen geänderter Ansprüche – vor allem in quantitativer Hinsicht - ersetzt werden muss.

Kompetenzen

Die Ausgaben für die Bereitstellung von Wohnraum zur Unterbringung von Asylsuchenden dürfen nicht als gebundene Ausgaben betrachtet werden und müssen somit von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Die Finanzkompetenz für Verpflichtungskredite über Fr. 125'000 liegt gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung Hüttikon bei der Gemeindeversammlung. Der auf der Kostenprognose basierende Kreditbedarf von Fr. 548'000.00 liegt damit in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Für die Vergaben gelten die Anforderungen und Limiten der Kantonalen Submissionsverordnung sowie der kommunalen Wegleitung Submission. Vorbehältlich der Genehmigung des Verpflichtungskredites durch die Gemeindeversammlung erfolgt die Vergabe des Auftrags für die Wohnmodule nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesen im Einladungsverfahren. Der geschätzte Auftragswert (Lieferauftrag) liegt unter Fr. 250'000.00. Dieser wird separat von Nebenleistung anderer Lieferanten (Fundament, Wärmepumpe, Architekt etc.) betrachtet. Die übrigen Kosten werden im gleichen Verfahren vergeben. Eine Publikation auf simap.ch ist nicht erforderlich und die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat.

Folgekostenberechnung

Die Folgekosten werden künftig jährlich der Erfolgsrechnung belastet. Die zu erwartenden Kosten sehen im Detail wie folgt aus:

Kapitalfolgekosten:

- Abschreibung 10 Jahre von Fr. 548'000.00 Fr. 54'800.00

Betriebliche Folgekosten:

- Betriebliche Folgekosten, 2% von Fr. 548'000.00 Fr. 10'960.00
- Jährliche Landmiete Fr. 0.00

Personelle Folgekosten:

- Umgebung durch Werkangestellte Fr. 3'600.00

Kapitalfolgekosten, Betriebliche und personelle Folgekosten (pro Jahr) Fr. 69'360.00

Investitionen bewirken künftige finanzielle, betriebliche oder personelle Folgekosten. Diese Folgekosten werden nicht zum Verpflichtungskredit des Vorhabens hinzugerechnet. Sie gelten aber in Zukunft als gebundene Ausgaben.

Alternative zum vorgesehenen Bauprojekt

Bis anhin konnte die Gemeinde die ihr zugeteilten Asylsuchenden in gemieteten Wohnungen unterbringen. Die Gemeinde ist laufend bestrebt, Wohnraum zu finden um der vom Kanton vorgegebenen Quote nachzukommen.

Die umliegenden Gemeinden sind mit den gleichen Problemen konfrontiert. Es herrscht überall ein Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten. Eine Variante wäre, die zugeteilten Asylsuchenden in Hotels zu platzieren. Diese Möglichkeit schliesst der Gemeinderat aber entschieden aus, da dies nur zu immens hohen Kosten führen würde und es grundsätzlich ein falsches Zeichen in Bezug auf die Attraktivität für Wirtschaftsflüchtlinge wäre. Ausserdem würden Platzierungen in anderen Gemeinden von Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter zu logistischen Herausforderungen führen.

Ausführungstermin

Unmittelbar nach Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung vom 17. September 2024 wird mit der Ausschreibung und der Ausführungsplanung begonnen. Die Vorbereitungsarbeiten sind auf Ende September geplant, der Bezugstermin auf März 2025.

Empfehlung

In Hüttikon besteht ein dringlicher Bedarf nach Wohnraum für Asylsuchende. Damit dieser im Umfang der aktuell geltenden Aufnahmequote von 1.6% (16 Plätze) bereitgestellt werden kann, ist geplant, auf der Grundstück Kat.-Nr. 685 hinter dem alten Feuerwehrgelände ein Modulbau mit zwei Wohneinheiten zu erstellen. Der Modulbau soll als Provisorium realisiert werden. Die Bauweise ist flexibel und spätere Anpassungen können einfach realisiert werden. Die geplanten Wohnmodule können aufgrund ihrer Bauweise angepasst werden. Sollten sich die Anforderungen ändern, können Wohneinheiten neu konfiguriert werden und so unterschiedlichen Situationen gerecht werden. Diese Anpassungsfähigkeit ermöglicht es stets den aktuellen Bedürfnissen zu entsprechen.

Es gilt, die Zeit bis zur Realisierung möglichst kurz zu halten, da aktuell nur zeitlich begrenzte Übergangslösungen zur Verfügung stehen.

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, den Kreditvorlage und dem damit verbundenen Vorhaben zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für die Erstellung eines Modulbaus mit zwei Wohneinheiten für die Platzierung von Asylsuchenden in der Höhe von Fr. 548'000.00 zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen wird der Verpflichtungskredit für die Erstellung eines Modulbaus mit zwei Wohneinheiten für die Platzierung von Asylsuchenden in der Höhe von Fr. 548'000.00 genehmigt.
2. Sämtliche Aufwendungen sind in der Investitionsrechnung zu verbuchen.
3. Mitteilung:
 - a. Gemeindeversammlung / mit separater Weisung an die Stimmberechtigten
 - b. Rechnungsprüfungskommission Hüttikon, Christoph Bucher, Brunnenwisstrasse 48, 8115 Hüttikon
 - c. Architekturbüro Thalmann Steger Architekten AG, Kersit Röhr, Landstrasse 177, 5430 Wettingen
 - d. EFP AG, Thomas Haab, Affolternstrasse 18, 8105 Regensdorf
 - e. Fabian Schenkel, Liegenschaftenvorstand
 - f. Finanzverwaltung
 - g. 13.13.20

37 16.04.00 Gemeindeversammlungen
Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz

Das letzte Geschäft der Gemeindeversammlung behandelt Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes.

§ 17 GG lautet:

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Die Anfragen sind **spätestens zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Diese werden vom Gemeinderat spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich beantwortet.

In der Versammlung werden die Anfrage und Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Gemeindepräsidentin Beatrice Derrer orientiert die Gemeindeversammlung, dass keine Anfragen gemäss § 17 GG eingegangen sind.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19, § 21a und Artikel 22 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19, § 20 und § 22 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt wurden (§ 21 VRG).

Protokoll	- Ausfertigung	18.09.2024
	- Auflage	20.09.2024
	- Publikation	(im Furttaler und Homepage der Gemeinde Hüttikon)
	- Zustellung an	- Präsidentin und Mitglieder des Gemeinderates - Präsident und Aktuariat der RPK

Für die Richtigkeit
Die Gemeindeschreiberin
Claudia Santos

GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen

Der Stimmenzähler

Die Gemeindepräsidentin Beatrice Derrer

18. 9. 2024
Datum Unterschrift

20. 9. 2024
Datum Unterschrift

22.09.24
Datum Unterschrift